

(3) Vom Ministerium der Finanzen — Preiskontrollamt — werden Prüfungen, ob der nach Preisordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 219) abgegebene Rechnungsvermerk zutreffend ist, nicht vorgenommen.

#### § 4

(1) Stellt die Preisbehörde fest, daß der Rechnungsvermerk nach den Formvorschriften der Preisordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 abgegeben ist und die berechneten Preise den Preisbestimmungen entsprechen, hat sie auf der Rechnung folgenden Vermerk anzubringen:

„Es wird bestätigt,  
daß der Rechnungsvermerk zutreffend ist“.

Dieser Vermerk ist von dem zur Abgabe von Bestätigungsvermerken ermächtigten Angestellten der Preisbehörde zu unterschreiben und mit Datum und Dienstsiegel zu versehen.

(2) Stellt die Preisbehörde fest, daß der Rechnungsvermerk nicht nach den Formvorschriften der Preisordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 abgegeben ist oder die berechneten Preise den Preisbestimmungen nicht entsprechen, hat sie den Rechnungsvermerk ungültig zu machen. Soweit Preisverstöße vorliegen, sind Ordnungsstrafverfahren einzuleiten.

(3) In gleicher Weise verfahren die Landespreisämter mit jenen Rechnungen, bei denen von den Preisstellen eine Stellungnahme zum Rechnungsvermerk abgelehnt worden ist und die zur Prüfung den Landespreisämtern eingereicht werden (§ 3 Abs. 2).

#### § 5

Ist ein Rechnungsvermerk von einer Preisstelle nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 bestätigt oder ungültig gemacht worden, kann bei dem für die Preisstelle zuständigen Landespreisamt eine Nachprüfung nur dann beantragt werden, wenn auf Grund von beigebrachten Unterlagen eine Aufhebung der Entscheidung der Preisstelle möglich erscheint.

#### § 6

(1) Ist der Empfänger von Rechnungen über Waren und Leistungen aus dem Gebiet von Groß-Berlin im Zweifel darüber, ob der vom Rechnungsaussteller angebrachte Rechnungsvermerk, daß die Preise dem Preisstand vom 1. April 1945, von 1944 oder vorher entsprechen, zutreffend ist, kann er sich mit dem Antrag, zum Inhalt des Rechnungsvermerkes Stellung zu nehmen, an das Hauptpreisamt beim Magistrat von Groß-Berlin, Berlin C 2, Klosterstraße 65/67, wenden.

(2) Ist in einem Rechnungsvermerk auf einen Genehmigungsbescheid des Ministeriums der Finanzen oder der Hauptverwaltung Finanzen Bezug genommen worden und ist der Rechnungsempfänger im Zweifel darüber, ob der Rechnungsvermerk zutreffend ist, kann er sich mit seinem Antrag an die Preisstelle wenden, in deren Bereich er seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat.

#### § 7

Werden Waren oder Leistungen aus den Westzonen unter Beachtung der Bestimmungen der Preisordnung Nr. 127 vom 23. Juni 1948 über Preise für Waren aus den Westzonen (PrVOBl. S. 137) bezogen oder abgegeben, so erübrigt sich die Bestätigung einer Preisbehörde, daß diese Bestimmungen beachtet sind.

#### § 8

Ist ein Rechnungsvermerk von einer Preisbehörde der Deutschen Demokratischen Republik oder vom Hauptpreisamt beim Magistrat von Groß-Berlin bestätigt worden, hat die zusätzliche Bestätigung durch eine andere Preisbehörde zu unterbleiben, es sei denn, daß Unterlagen beigebracht werden, die eine Nachprüfung erforderlich erscheinen lassen.

#### § 9

Die bei den Preisbehörden zur Abgabe von Bestätigungsvermerken ermächtigten Personen sind für die Richtigkeit der von ihnen gemäß § 4 Abs. 1 abgegebenen Erklärungen persönlich verantwortlich.

#### § 10

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1949

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: Rumpff  
Staatssekretär

### Preisverordnung Nr. 30.

#### Verordnung über Erzeugerfestpreise, Verbraucherhöchstpreise, Züchteranteile, Züchtungsfonds und Handelsspannen für Saatgut von bitterstofffreien Lupinen (Süßlupinen).

Vom 28. Dezember 1949

#### § 1

##### a Erzeugerfest- und Verbraucherhöchstpreise

Für anerkanntes Saatgut,

das auf Grund von Vermehrungsverträgen der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft erzeugt wurde und den Gütebestimmungen für anerkanntes Saatgut entspricht,

sowie für zugelassenes Handelssaatgut von bitterstofffreien Lupinen (Süßlupinen) der Arten *angustifolius*, *luteus* und *albus* betragen:

die Erzeugerfestpreise

- je 100kg/DM, ausschl. Sack, frei Erfassungsstelle -

<i>angustifolius</i> und <i>luteus</i> Elite und Vorstufen	70.—,	DM
Hochzucht	65.—,	
anerkannter Nachbau	60.—,	
Handelssaatgut	50.—,	
<i>albus</i> .....	Elite und Vorstufen	90.—,
	Hochzucht	85.—,
	anerkannter Nachbau	80.—,
	Handelssaatgut	70.—;